Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/11/11/11

Vorlage-Nr.
3955/2010

Freigabedatum
24.09.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl einer Beigeordneten / eines Beigeordneten für Wirtschaft und Liegenschaften

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Rat	07.10.2010 25.11.2010	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat wählt _____ zur Beigeordneten / zum Beigeordneten für Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Köln für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihr das Dezernat III (Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Amt für Wirtschaftsförderung, Marktwesen, Medienstabstelle) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 Bundesbesoldungsordnung (BBO) gezahlt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%	€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stelle der Beigeordneten / des Beigeordneten für Wirtschaft und Liegenschaften ist vakant. Die Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Mit Ratsbeschluss vom 13.07.2010 ist zusätzlich das Personalberatungsunternehmen Russell Reynolds Associates, Hamburg beauftragt worden.

Die Fraktionen und Ratsmitglieder wurden über das Ausschreibungsverfahren und die vorliegenden Bewerbungen informiert.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.